

FEUER - Verpuffungsschäden an und durch Kachelöfen - Fe3021.12

Schäden an Kachelöfen oder Schäden durch Kachelöfen an den in diesem Versicherungsvertrag versicherten Sachen (Gebäude, kfm. techn. Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte) durch Verpuffung gelten in Erweiterung der AFB mitversichert.

Darüber hinaus gelten Schäden an den versicherten Gebäuden (insbesondere Schäden durch Verrussung), die durch eine Verpuffung in einem Ofen oder Herd (nicht Kachelofen) entstanden sind, bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Sofern der sonstige Ofen oder Herd zum Zeitpunkt der Verpuffung im Rahmen dieses Versicherungsvertrages als versicherte Sache erfasst ist, gelten auch Schäden am Ofen oder Herd durch Verpuffung als versichert.

Von einer Verpuffung wird im Gegensatz zu einer Explosion gemäß Art. 1.3. AFB gesprochen, wenn es durch die Verbrennungsreaktion zwar zu einer Volumenerweiterung, nicht aber zu einem relevanten Druckaufbau kommt.

Die Fortpflanzungsgeschwindigkeit und die damit verbundene Ausdehnung bzw. Verdichtung der entstehenden Gase kann hier eine Geschwindigkeit von 0,01 - 1m/s annehmen.